Krakauer Zeitung.

Nr. 138. Mittwoch, den 19. Juni 1861.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jed. Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung". Zusendungen werden franco erbeten.

V. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Gesetz

in Betreff der Taggelder und Reisegebühren für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes*).

Auf Antrag der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen wie folgt:

I. Sämmtliche Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes erhalten ein Taggeld von zehn Gulden österreichischer Währung und zwar für die Zeit ihrer Anwesenheit bei dem Reichsrathe.

II. Außerdem erhalten die Abgeordneten eine Reisekosten-Entschädigung von Einem Gulden österreichischer Währung für jede Meile Entfernung von dem Sitze ihres Landtages von Wien, sowohl für die Hieher- als auch für die Rückreise.

III. Diese Taggelder, sowie die Reisekosten-Entschädigungsbeträge werden aus demjenigen Fonde bezahlt, aus welchem die sämmtlichen Auslagen für die Reichsvertretung bestritten werden.

IV. Kein Mitglied des Abgeordnetenhauses darf auf deren Bezug verzichten.

Mein Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Laxenburg, den 7. Juni 1861.

Franz Joseph m. p.
Erzherzog **Rainer** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr v. **Ransonnet** m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Juni d. J. die Wahl Seiner kaiserlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs **Rainer** zum inländischen Ehrenmitgliede der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften allergnädigst zu genehmigen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Juni d. J. zum wirklichen Mitgliede der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften für die mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse den Professor der Zoologie an der Universität zu Prag Dr. Friedrich **Stein** allergnädigst zu ernennen und die von der Akademie getroffenen Wahlen des Lehrers an der Ober-Realschule zu Prag Anton **Gindely** und des außerordentlichen Professors der österreichischen Geschichte an der Wiener Universität Ottokar **Lorenz** zu korrespondirenden inländischen Mitgliedern und des Professors der neueren Literatur an der Universität zu Bonn Dr. Friedrich **Diez** zum ausländischen Ehrenmitgliede der philosophisch-historischen Klasse, ferner des Professors am steiermärkisch-ständischen Joanneum in Gratz Dr. Johann **Winckler**, des Kustos-Adjunkten am botanischen Hofkabinete Dr. Theodor **Kotschy** und des ordentlich öffentlichen Professors der Mineralogie an der Universität zu Pesth Dr. Karl **Peters** zu korrespondirenden inländischen Mitgliedern der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften allergnädigst zu genehmigen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Sektionsrath im Finanzministerium, Johann **Fischer**, als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Klasse den Ordensstatuten gemäß, in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben durch das Allerhöchste Handschreiben vom 13. Juni d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in Karlowitz ein griechisch nicht-unirter Weihbischof bestellt werde, und den serbischen Patriarchen ermächtigt, zu diesem Amte den Archimandriten des Klosters Krušedol, Nicanor **Gruić**, zu konsekriren.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Juni d. J. dem Ministerialkonceipisten im Finanzministerium, Franz **Friese**, in Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen im Fache des Oesterreichischen Bergwesens, den Titel eines Berghauptmannes allergnädigst taxfrei zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Juni d. J. dem Oberlehrer zu Csik-Szereda, Johann **Fink**, in Anerkennung seiner Verdienste um die Volksbildung, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Juni d. J. dem Ober-Finanzrath und Finanz-Bezirks-Direktor zu Trient, Leopold **Schönbeck**, eine im Gremium der Finanz-Landes-Direktion in Innsbruck erledigte Ober-Finanzrathsstelle allergnädigst zu verleihen geruht.

Das Finanzministerium hat den Finanz-Sekretär der Tiroler Finanz-Landes-Direktion, Anton **Val de Lievre**, zum Finanz-Bezirks-Direktor in Trient mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes ernannt.

Das Finanzministerium hat den Posten des Kassendirektors bei der Landeshaupt- und Monte-Kasse in Venedig, dem Kontrolor dieser Kasse, Markus **Boivin**, verliehen.

*) Enthalten in dem am 18. Juni 1861 ausgegebenen XXXI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 63.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums

vom 14. Juni 1861*),

die Umwechslung der abgenützten Münzscheine gegen neue betreffend. Giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches.

Zum Behufe der Umwechslung der abgenützten Münzscheine gegen neue hat das Finanzministerium eine Ausgabe von Münzscheinen verfügt, welche sich von der ersten Ausgabe durch einen rothen Unterdruck, einen grünen Guillochendruck auf der Rückseite und durch eine Ergänzung des Textes unterscheidet.

Durch diese Ausgabe wird selbstverständlich der mit der kaiserlichen Verordnung vom 17. November 1860 (Reichsgesetzblatt Nr. 256) festgesetzte Gesammtbetrag von 12 Millionen Gulden nicht überschritten werden.

Der Zeitpunkt der Außerkurssetzung der Münzscheine erster Ausgabe wird nachträglich bekannt gemacht werden.

v. **Plener** m. p.

*) Enthalten in dem am 18. Juni 1861 ausgegebenen XXXI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 64.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 19. Juni.

Die baierische Regierung hatte bekanntlich Namens der übrigen an den **Würzburger** Konferenzen betheiligten Staaten dem Berliner und dem Wiener Kabinet den Würzburger Conventionsentwurf mit dem Wunsche mitgetheilt, sie seiner Zeit von dem Ergebniß der Prüfung desselben in Kenntniß zu setzen. Während der in Berlin stattgehabten militärischen Berathungen zwischen Preußen und Oesterreich war nun zwar auch der Entwurf in Betracht gezogen, die Unterbrechung der Berathungen verhinderte jedoch, daß man zur Feststellung eines gemeinsamen Urtheils über denselben gelangte. In Folge dessen fand sich die preußische Regierung veranlaßt, über ihre Stellung zu dem Würzburger Entwurf sich in einer an die preußische Gesandtschaft in München gerichteten Depesche vom 25. April zu äußern. Die „Süddeutsche Ztg." theilt diese Depesche, theils in einer genauen Analyse, theils in einem wörtlichen Texte mit. Die Depesche gesteht zunächst zu, daß die ersten Paragraphen des Entwurfes, welche für den Fall, daß die beiden deutschen Großmächte oder eine derselben mit ihrem Gesammtheere für Deutschland in den Krieg treten, die obere Leitung vertrauensvoll den Verständnissen der beiden Großmächte anheimstellen, ein Element zur günstigen Lösung der Frage der deutschen Oberleitung enthielten. Aber in Uebereinstimmung mit dem Wiener Kabinet sei Preußen der Meinung, daß sie theils in ihrer näheren Bestimmung modificirt werden müßten, theils einen die organischen Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung berührenden Bundesbeschluß bedingten. Denn die beiden Großmächte könnten weder dem im §. 1 des Entwurfs verlangten einzigen obersten Befehlshaber ihre Gesammtarmee unterordnen, noch der Bundesversammlung, die im §. 3 verlangte schiedsrichterliche Gewalt übertragen. Alles dasjenige, heißt es weiter, was der Würzburger Conventionsentwurf zur möglichsten Sicherung der Schlagfertigkeit innerhalb der vier letzten Bundescorps durchgeführt wissen will, kann unsererseits nur als höchst ersprießlich willkommen geheißen werden, vorausgesetzt, daß es mit den entsprechenden Dispositionen für die übrigen deutschen Armeen in dem nothwendigen Einklange steht. Wir halten es deßhalb für unumgänglich, daß über alle solche Vorkehrungen ein Einverständniß mit den beiden Großmächten herbeigeführt werde. Es bleibt uns übrig, heißt es zum Schluß, auf die Beurtheilung des Würzburger Conventionsentwurfes vorzugsweise vom militärischen Standpunkt aus mit einigen Worten zurückzukommen. Preußen war am weitesten entfent davon, von diesem Standpunkt aus die Berechtigung welches insbesondere den süddeutschen Staaten den Antrieb zu einer Vereinbarung wie jene Convention geben konnte. Das Mittel, zu welchem die Würzburger Convention greift, um durch den verachten Zusammenschluß der Truppen der mittleren und kleineren deutschen Staaten die Streitkräfte zum Schutze Südwestdeutschlands zu verstärken, hat diesseits, nach militärischen Gesichtspunkten beurtheilt, nicht als zweckentsprechend erachtet werden können. Es sind im Gegentheil die Gefahren, welche aus einer solchen Organisation, die im kritischen Moment leicht zu einer Desorganisation führen könnte, hervorgehen, in sehr ernstliche Erwägung gekommen. Die Ergebnisse der Beurtheilung sind in einer vertraulichen militärischen Denkschrift niedergelegt, welche nicht blos negative Kritik übt, sondern auch positive Andeutungen darüber enthält, in welcher Weise, nach diesjähriger Auffassung, für bestimmte Eventualität die zum Schutze und zur Vertheidigung des südwestlichen Deutschlands erforderlichen Dispositionen getroffen werden müßten.

In Brüssel ist der „K. Z." zufolge die telegraphische Nachricht eingelaufen, daß am 14. in Fontainebleau die Anerkennung **Italiens** durch Frankreich **beschlossen** worden ist. Hr. Thouvenel zählte so sehr auf den Erfolg der von ihm vertretenen Politik, daß er dem Ministerrathe die Depesche vorlas, welche er an Hrn. v. Rayneval, den französischen Geschäftsträger in Turin, zu senden die Absicht hatte. Von einer Bedingung ist keine Rede; dagegen spricht Frankreich seinen Vorbehalt in Bezug auf Rom und Venedig aus. England soll in Turin sich angeboten haben, nach erfolgter Anerkennung von Seiten Frankreichs im Vereine mit dem Kaiser Napoleon zu Gunsten einer italienischen Lösung der römischen und anderer Fragen zu arbeiten. Es hat große Kämpfe abgesetzt, ehe der Beschluß Frankreichs durchgesetzt wurde; denn in der Umgebung des Kaisers machen noch immer heftige Antipathieen gegen Italien sich geltend. Die Kaiserin soll ihre Betrübniß über den Entschluß des Kaisers nicht verheimlicht haben.

Die Patrie erklärt: Mehrere Journale veröffentlichen, gelegentlich der Unterhandlungen zwischen Frankreich und Sardinien, Correspondenzen aus Turin, welche ungenaue Thatsachen behaupten. Sie zeigen an: die Consequenz der eben in Unterhandlung begriffenen Maßregel werde der Abzug unsrer Truppen von Rom seyn. Diese Meldung entbehrt der Wahrheit: Frankreich hat, getreu seiner gleichzeitig liberalen und katholischen Politik, stets erklärt: daß **Rom** und das Erbgut Petri vollständig gewahrt, und der gegenwärtige status quo unbedingt erhalten werden würde.

Napoleon will, läßt sich die „Ostd. Post" aus Paris schreiben, eine directe Erklärung von der Regierung Victor Emanuels, daß kein Angriff auf den reducirten Kirchenstaat stattfindet, und verlangt andererseits, daß die bereits dem **Papste** abgenommenen Gebietstheile, so lange als der europäische Congreß über Italien nicht endgiltig gesprochen hat, von Victor Emanuel nur als Vicariat regiert werden. Das neue italienische Kabinet will Ersteres nicht zugestehen.

Ein Artikel im officiösen **Pays** zeigt die unmittelbar bevorstehende Entscheidung über die Anerkennung Italiens an. Hr. Paulin Limayrac schreibt: „Der Kaiser ging in seiner Seelengröße so weit, den von ihm geschaffenen Bürgern selbst die Freiheit zu lassen, seine Rathschläge nicht zu befolgen . . . . Der Tod des Grafen Cavour hat die Reconstituirung Italiens wesentlich gefördert. Angesichts der großen Lücke welche dieser Tod ließ und sohin Angesichts einer großen Gefahr sind die inneren Rivalitäten und die untergeordneten Zwistigkeiten sogleich wieder aufgetaucht, und Europa hat begriffen, daß Das, was noch verschoben werden konnte, so lange Cavour da war, eine dringende Nothwendigkeit wurde. Was kann unter solchen Umständen die kais. Regierung thun? . . . Die Zeit ging ihren Gang, und durch den Hingang des großen Staatsmannes mehren sich die Schwierigkeiten. Ist dies der Augenblick, sich begangener Fehler zu erinnern? Für einen Souverän, wie der Kaiser, für eine Nation, wie Frankreich, ist dies der Augenblick, zu vergessen. Das Königreich Italien wird anerkannt werden.

Nie war der diplomatische Verkehr zwischen Frankreich und Piemont reger, als seitdem er officiell aufgehört haben sollte. Neben dem gräflichen Ordonnanz-Officier des Königs Victor Emanuel, Vimercati, residirte in Turin auch noch nach wie vor der Gr. Gropello, dessen diplomatische Rolle durch die spitzfindige Unterscheidung zwischen chargé des affaires und chargé d'affaires in nichts verändert worden ist.

In einem Artikel kommt die „Times" auf die französische Legislative und speciell auf die Rede zu sprechen, welche der Deputirte Larrabure am 11. d. in der Debatte über das Kriegs-Budget gehalten hat. Derselbe hatte bekanntlich gesagt, **Frankreich** müsse ganz Europa mit dem Beispiele der Entwaffnung vorangehen. Die „Times" sagt nun, diesen Satz habe sie fortwährend gepredigt: von Frankreich und nur von Frankreich hange es ab, daß Europa die Waffen ablege.

In vielen Blättern waren in den letzten Tagen mysteriöse Andeutungen über den Gesundheitszustand der Königin **Victoria**, die den Schluß erlaubten, daß diese Fürstin geisteskrank geworden. Das ist nun, verbürgt man von Paris aus der „Ostd. Post" unterm 14., eine vollkommene Erdichtung. Nach dem Brief einer Persönlichkeit, die vor drei Tagen die Königin gesehen und gesprochen, ist auch nicht die geringste Aenderung in ihrem physischen und geistigen Zustande eingetreten. Was die Zeitungen darüber meldeten, gehöre ins Gebiet der Fabel.

Der Artikel der Preußischen Zeitung über Lord J. Russell's letzte **Macdonald-Note** erschien im Daily Telegraph, ist aber bis jetzt in kein anderes Tageblatt übergegangen. Dafür bringt der Globe die Notiz des französischen Moniteur über das Ende der Macdonald-Correspondenz.

Die „Post" glaubt, daß das von Herrn Layard im englischen Parlament angezeigte Amendement zur East Indian Council Bill, „daß kein Europäer, der nicht sieben Jahre in Indien gelebt und sich eine Kenntniß der Landessprache erworben, in den Civildienst zugelassen werde", in der Comité-Berathung wahrscheinlich angenommen werden wird. Die Maßregel würde durch diese Verbesserung außerordentlich an Tragweite gewinnen und den Character einer wirklich durchgreifenden Reform erlangen.

Nach den letzten Nachrichten aus **China** hatten die Rebellen bedeutende Fortschritte gemacht. Sie befanden sich, etwa 200,000 Mann stark, nur noch 32 Kilometer von Peking entfernt. Auch in der Tartarei, in der Provinz selber, in welche sich der Kaiser geflüchtet, soll eine Empörung ausgebrochen sein.

Die Parteistimmen in **Amerika** steigern und überbieten sich in Leidenschaftlichkeit. Besonders gibt der Einmarsch der Unionstruppen in Virginia, der in New-Orleans ungeheuere Sensation gemacht hat, den dortigen Blättern Anlaß zu den heftigsten Zornausbrüchen. Das „Delta" donnert gegen die „Lincoln-Horden," gegen die „nördlichen Vandalen" und wiegt sich überdies in der menschenfreundlichen Hoffnung, daß für „jeden dieser Barbaren" eine Kugel oder ein Bajonnet bereit sein und keiner zurückkehren werde. In Anapolis ist der Exgouverneur Pratt auf Befehl der Bundesregierung verhaftet und nach der Washington Navy Yard abgeführt worden.

Der New-York-Herald will aus zuverlässiger Quelle wissen, daß der Präsident Jefferson **Davis** nebst seinem ganzen Cabinet bereits Montgomery verlassen hat, um sich nach Richmond zu begeben. Davis wird das Obercommando der Truppen der conföderirten Staaten in Person übernehmen; der Ex-Senator Wigfall von Texas fungirt als sein oberster Adjutant. General Beauregard soll das Commando in Norfolk erhalten.

Der Special-Correspondent der Times in **America** (der aus der Krim und aus Indien her rühmlichst bekannte Hr. **William Russell**) schreibt aus **New-Orleans** vom 25. Mai: „Es fangen sich mir Zweifel zu regen an über die Zahl der im Süden wirklich im Felde stehenden Mannschaft. Die fortwährenden Anzeigen, daß „noch einige Mann" gesucht werden, um diese oder jene Compagnie zu vervollständigen, liefern eine Art Beweis, daß es noch immer an Leuten fehlt. Aber in New-Orleans erlangte ich einen peinlichen Einblick in die Art und Weise, wie man zuweilen die „Freiwilligen" zusammen bekam. In keinem Lande der Welt fallen so häufige und so muthwillige Mißhandlungen britischer Unterthanen vor wie in den amerikanischen Staaten. Sie fallen vielleicht deshalb so häufig vor, weil sie in der Regel ungestraft bleiben. Man wird aber doch in England mit einiger Verwunderung hören, daß vor wenigen Tagen hier lebende britische Unterthanen ergriffen, niedergehauen und von ihrer Arbeit auf dem Werfte oder in der Werkstätte fortgeschleppt und mit Gewalt gezwungen wurden, in den Reihen der „Freiwilligen" zu dienen! Dies sind nicht vereinzelte Fälle. Nicht zu zweien und dreien, sondern zu zehnen und zwanzigen, nicht verstohlen und in abgelegenen Winkeln, sondern am hellen lichten Tage und in den Straßen von New-Orleans sind sie vorgekommen. Diese Leute wurden wie gemeine Verbrecher durch die Straßen geschleppt und beriefen sich vergebens darauf, daß sie britische Unterthanen seien. Zum Glück besannen sich ihre Freunde, daß noch ein britischer Consul in der Stadt ist. Hr. Mure wandte sich, als er von den Gerüchten und den Beweisen hörte, mit energischen Vorstellungen an die Behörden, und diese befahlen, nach mehreren Ausflüchten, die gepreßte Freiwilligen loszulassen. Der Mayor verspricht, daß dergleichen nicht wieder geschehen solle."

Die neueste Post aus Melbourne bringt die Nachricht, daß der Krieg mit den Eingebornen von New-Seeland zu Ende ist. Sie haben endlich die ihnen

gestellten Bedingungen angenommen, doch gab es früher noch blutige Kämpfe, und selbst Armstrong-Kanonen mußten mitspielen, bevor ihre vortrefflich angelegten Erdfestungen zur Uebergabe gezwungen werden konnten. Sie kapitulirte, nachdem ein Drittel ihrer Mannschaft gefallen war. Ihr Hauptführer aber, Wiremu Kingi, hat die Kapitulation nicht angenommen und sich mit einem kleinen Gefolge lieber ins Innere des Landes gezogen, von wo er später einmal den Kolonisten wieder zu schaffen macht.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Juni.

Staatsminister v. Schmerling fährt weiter fort: Eine überaus wichtige und sorgfältiger Erwägung zu empfehlende Bestimmung ist jene, die in Alinea 3 des Artikels 1 enthalten ist, nämlich „das Landesgesetz bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen der vormals jurisdiktionsberechtigte große Grundbesitz geschieden vom Gemeinde-Verbande behandelt werden könnte.“ Es ist diese Frage wegen Ausscheidung des großen jurisdiktionsberechtigten Grundbesitzes, welche durch eine Reihe von Jahren hindurch sehr bestritten nach allen Richtungen theils vertheidigt, theils angefochten worden ist, als eine offene erklärt und den einzelnen Landgesetzen überlassen worden, diese Frage entweder zu bejahen oder zu verneinen, weil gerade das eine Frage ist, die nach den eigenthümlicheu Verhältnissen der einzelnen Königreiche und Länder und nur in Berücksichtigung dieser eigenthümlichen Verhältnisse ihre befriedigende Lösung finden kann und finden wird. Durch den weiteren Beisatz jedoch, „daß diese Behandlung nur unter der Bedingung Platz greifen kann, daß der geschiedene Grundbesitz die Pflichten und Leistungen einer Ortsgemeinde übernehme“ ist von selbst erklärt, daß in dieser Ausscheidung ein eigentliches Privilegium in keiner Weise gewährt werden soll, daß auch der Besitzer eines so ausgeschiedenen Körpers, was die Lasten und Pflichten betrifft, allen übrigen Gemeindegliedern gleichgestellt sei.

Der Art. 3. wahrt das Recht der Gemeinde über die Verleihung des Heimatsrechtes, ein Recht, das glaube ich, über allen Zweifel hinaus ist, weil man unmöglich irgend einer Körperschaft wie der Gemeinde zumuthen kann, gegen ihren Willen in ihre engere mit denselben Rechten und Pflichten verbundene Körperschaft Fremde aufzunehmen. Damit aber dieses Recht über das Heimatsrecht oder über die Aufnahme in den Gemeindeverband zu entscheiden, nicht in gehässiger Weise ausgeübt werden dürfe, ist dasselbe durch den Beisatz beschränkt, daß der bleibende oder vorübergehende Aufenthalt in einer Gemeinde nicht demjenigen verwehrt werden dürfe, welcher einen unbescholtenen Lebenswandel führt, die Mittel zu seinem Unterhalt besitzt, ohne der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last zu fallen. Dadurch ist das nothwendige Gegengewicht gegen das Recht der Gemeinden über die Aufnahme zu entscheiden, im allgemeinen Staatsinteresse gewahrt. Art. 4 enthält die höchst wichtige und tief eingreifende Verfügung, „daß jede Gemeinde die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten habe.“ Damit wird die autonome Gemeinde erst zu dem, was sie sein soll, indem sie in die Lage gesetzt wird, über ihre eigenen Verhältnisse frei und unbeschränkt durch die allgemeinen Bestimmungen der Gesetze zu verfügen.

Der Artikel 5 weist auf die Verpflichtungen hin, die den Gemeinden im öffentlichen Interesse auferlegt werden können. Es ist das der sog. übertragene Wirkungskreis. Es ist unbezweifelt, daß es im Interesse der Gemeinde, sowie im Interesse des Staates liege, daß eine Menge von Geschäften, die bisher durch die Organe des Staates verwaltet wurden, nunmehr in die Verwaltung der Gemeinde übergehen; es wird unbezweifelt damit das Interesse der Gemeindeglieder besser gewahrt werden, als es jetzt der Fall ist, und es wird auf der anderen Seite eben eine nothwendige Erleichterung für die Ausgaben des Staatsschatzes angebahnt werden, die wir ja zu erreichen alle mitzuwirken so gerne bereit sein werden. In dieser Richtung hin nun aber schon bestimmte Verpflichtungen auszusprechen hat die Regierung durchaus nicht für angemessen erachtet, sondern glaubte es einer weiteren Gesetzgebung vorzubehalten, von Fall zu Fall und nach den einzelnen Aktionen des öffentlichen Staatslebens dann zu entscheiden, welche Theile aus den Geschäften, die bisher von den Staatsorganen besorgt wurden, in Zukunft an die Gemeinde und ihre Organe übergehen würden, und in der Richtung stellt daher der Artikel 5 die allgemeinen Grundsätze auf, „daß die Verpflichtungen der Gemeinden zur Mitwirkung für Zwecke der öffentlichen Verwaltung durch die Landesgesetze festgetzt werden sollten.“

Der zweite Absatz dieses Artikels enthält eine Bestimmung, die gerade in der Richtung erlassen wurde, um den Bedenken über die Selbstständigkeit der Gemeinden und um jener Abneigung, die besteht, diese Selbstständigkeit dahin aufzugeben, daß zur Zeit bestehende Gemeinden vereinigt werden, entgegenzutreten, indem hier die Bestimmung aufgenommen, „daß für die Erfüllung dieser Verpflichtungen die Gemeinden, welche denselben zu entsprechen die Mittel nicht besitzen, mit anderen Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigt werden können.“ Dadurch ist also das Bedenken beseitigt, daß eine vollständige Vereinigung, besonders eine Vereinigung, was das Vermögen betrifft, in der Richtung hier beabsichtigt wird, wenn es sich darum handelt, mehrere Gemeinden zur gemeinschaftlichen Mitwirkung für Staatszwecke zu benützen. Die Vereinigung soll nur in der Richtung geschehen, daß eine gemeinschaftliche Geschäftsführung erzielt werden kann.

Art. 6 weist darauf hin, in welcher Weise die Angelegenheiten einer Gemeinde vertreten werden, durch den Gemeindeausschuß, durch den Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand ist das exekutive Organ der Gemeinde, der Gemeindeausschuß ist das berathende und kontrolirende — Ideen, wie sie bereits in früheren Gemeindegesetzen ihren Ausdruck gefunden haben und Gedanken, die auch in der Landesvertretung dadurch Ausdruck gefunden haben, daß nebst den allgemeinen Landtagen der Landesausschuß als eigentlich vollziehendes Organ hingestellt worden ist.

Wichtige Bestimmungen enthalten Art. 7 und 8. Sie normiren nämlich das aktive und passive Wahlrecht. — Bei der großen Schwierigkeit, die in dieser Richtung bestand, über das aktive Wahlrecht bestimmte Normen zu geben, ist die Regierung dahin gegangen, das aktive Wahlrecht in der Regel analog mit jenen Normen zu geben, die überhaupt die Ausübung des aktiven Wahlrechtes für die Landtage normirten; selbstverständlich jedoch in einem beschränkteren Maße, weil die Bedingungen für die Gemeindevertretung beschränkt sein können und beschränkter sein müssen, als jene für die Landesvertretung.

Art. 9 enthält die Bestimmung „daß die Wahl nach Wahlkörpern im Sinne des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 oder in anderer, jedoch die Interessen der höher Besteuerten in vollkommen sichernder Weise vorzunehmen sei.“ Auch dieser Artikel dürfte unbezweifelt als ein durchaus praktischer, ja nothwendiger, der Annahme sich empfehlen, indem es wohl ganz klar ist und gewiß nur der Gleichheit vor dem Gesetze entspricht, wenn diejenigen, die hauptsächlich zu den Lasten der Gemeinde beitragen, auch ihre angemessene und bedeutendere Vertretung in jenen Körperschaften finden, die am Ende über die Ausgaben und über die von den Gemeinden zu übernehmenden Lasten zu entscheiden haben.

Die folgenden Paragraphe enthalten nun Normen, die sich jenen anschließen, die in der Landes- und Reichsvertretung ihren Ausdruck gefunden haben, über die Art, wie Beschlüsse zu fassen sind, daß die absolute Majorität vertreten erscheint, daß die Ausschußsitzungen öffentlich seien, daß jedoch unter gewissen Bedingungen auch von dieser Oeffentlichkeit abgegangen werden kann. Es ist wohl eine bekannte Thatsache, daß die wenigsten Gemeinden im Umfange des Staates aus gewissen sicheren Renten ihres Vermögens jene Mittel gewinnen, die für die mitunter wohl durch Zeitereignisse, vielleicht auch durch außerordentliche Ereignisse erheischten höheren Ausgaben erforderlich sind. Der Art. 13 enthält die wesentlichen Bestimmungen über jene Weise, wie für die Deckung der Ausgaben der Gemeinde gesorgt werden kann. Es ist daher eine bekannte Thatsache, daß zu außerordentlichen Mitteln gegriffen werden mußte, wohl auch in Zukunft gegriffen werden wird, um für derlei Ausgaben die gehörige Bedeckung zu finden.

Dieses Auskunftsmittel hat denn nun, wie den verehrten Herren bekannt ist, darin bestanden, daß zu den landesfürstlichen Steuern gewisse Zuschläge für die Gemeindezwecke ausgeschrieben und eingehoben wurden, und dieses Recht wird durch den Art. 13 auch für die Zukunft den Gemeinden gewährt bleiben.

Der folgende Art. 14 enthält den wohl auch über jeden Zweifel erhabenen Gedanken, „daß die Staatsverwaltung durch ihre Organe das Aufsichtsrecht über die Gemeinden zu üben und darob zu wachen habe, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und innerhalb desselben die bestehenden Gesetze beobachten“. In dem Maße, als die Regierung entschlossen ist, und es gewiß wohl bleiben wird, die Autonomie der Gemeinden möglichst intakt hinzustellen, muß sie auch wohl von dem allgemeinen Rechte, Corporationen zu überwachen, unbezweifelt wieder Gebrauch machen, und in der Richtung ist der leitende Ausdruck in dem eben citirten Artikel gegeben.

Die folgenden Artikel berühren einen Gegenstand, der unbezweifelt unter die bedeutungsvollen gehört, und über welchen sich vielleicht die Meinungen in sehr verschiedener Richtung kund geben können, weil gerade darüber bis zur Stunde keine Erfahrungen gesammelt wurden. Es ist dies nämlich die Frage wegen der Bildung von Gemeinden höherer Art. Daß gerade hierin den eigenthümlichen Verhältnissen der Königreiche und Länder ein weiter Spielraum gelassen werden mußte, da eine Institution in einem großen Lande vielleicht als Bedürfniß sich herausstellen, in einem kleinen aber als überflüssig erkannt werden dürfte, das war der Regierung klar, und sie hat daher nur die Bildung dieser Gemeinden höherer Art als eine zweckmäßige Institution der weiteren Einigung empfohlen, ohne gerade kategorisch die Bildung dieser Gemeinden höherer Art vorzuziehen.

Die Regierung ist nämlich von dem Gedanken ausgegangen, daß diese Bildung höherer Gemeinden aus viel mehr als einer Rücksicht empfehlenswerth sich darstellte. Getragen von dem Gedanken, daß die Gemeinden möglichst autonom seien, und daß auf das, was die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten und ihre Besorgung betrifft, von Seiten der Staatsbehörden gar kein Einfluß genommen werden will, muß sie doch auf der anderen Seite die Gemeinden in ihrer Gebarung einigermaßen unter eine Controle stellen, von dem Gedanken ausgehend, daß es sich bei der Besorgung von Gemeinde-Angelegenheiten in der That nicht blos um Gemeinden der Gegenwart, sondern auch sehr leicht um Gemeinden der Zukunft handeln kann, daß einzelne Gemeinden aus Unwissenheit, aus Eitelkeit, aus Ueberschätzung der ihnen gewordenen Aufgabe sich daher vielleicht Lasten auferlegen, die im hohen Grade drückend auf die folgende Generation wirken könnten, und daß daher auch hierin eine zweckmäßige Ueberwachung nothwendig wäre. Wenn aber die Regierung ihrerseits von der Ansicht ausgegangen ist, die Controle durch die Staatsorgane üben zu lassen, so mußte ein analoges Organ gesucht werden, und dieses analoge Organ konnte nur in einer Gemeinde höherer Art bestehen, und in dieser Richtung besonders hat man vermeint als das überwachende und controlirende Organ der Ortsgemeinde die höhere Gemeinde, die Bezirks- oder Kreisgemeinde hinzustellen. Nebstdem ist es aber auch in der Absicht der Regierung gelegen, die gerade von dem Wunsche getragen ist, daß die Staatsbürger so viel als möglich für die Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten und jener Staatsgeschäfte, die gerade ihre eigenen Angelegenheiten am nächsten berühren, mitwirken, die Thätigkeit der einzelnen Staatsbürger in Anspruch zu nehmen. In dieser Richtung hat die Regierung es für wünschenswerth erkannt, daß ein gewisser höherer Grad, wozu am Ende denn doch umfassendere Kenntnisse der öffentlichen Thätigkeit gehören, wie z. B. in der Richtung der Besorgung der Steuergeschäfte, in der Richtung der Waisenangelegenheiten 2c., durch diese Gemeinden höherer Art ein äußerst praktisches, nützliches Organ geschaffen werden könnte, dem mit voller Beruhigung die Besorgung der erwähnten Geschäfte übertragen werden dürfte, und auch in dieser Richtung hat sich die Bildung höherer Gemeinden, der Bezirks- und Kreisgemeinden, als wünschenswerth dargestellt.

Bei der Bildung dieser Gemeinden höherer Art hat die Regierung auch dem Gedanken wieder Ausdruck zu geben vermeint, der bei der Constituirung der Landtage zu Grunde gelegt wurde, nämlich der Interessen-Vertretung. Die Regierung hat daher auch diesem Gedanken in dem Artikel 20 den gehörigen Ausdruck gegeben, indem sie bestimmt hat, „daß der Ausschuß der Bezirksgemeinden aus den Vertretern der drei Interessengruppen des großen Grundbesitzes, der Städte und Märkte und der Landgemeinden zu bestehen habe.“ Sie ist dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß je mehr der Einzelne mit seinen Anschauungen und mit der Vertretung seiner Interessen gesichert wird, desto freudiger er sich dem Beschlusse einer Majorität unterwerfen würde.

Als Schlußstein dieses ganzen Baues des Gemeindewesens ist endlich der Landtag in den einzelnen Kronländern hingestellt worden. Er hat auch wieder einerseits die Gemeinden höherer Art zu überwachen; insbesondere aber auch ist ihm die Befugniß eingeräumt worden, zu Actionen von einer höheren Bedeutung seine Zustimmung zu geben, nöthigenfalls sogar durch Landesgesetze diese Actionen in's Leben zu rufen.

Daß endlich jene allgemeinen Bestimmungen über Autonomie, über Freiheit der Wahl, über Oeffentlichkeit, die der Ortsgemeinde zugewiesen sind, auch auf die Bezirks- und Kreisgemeinden übertragen werden, ist eine nothwendige Consequenz dieses Systems, und der Artikel 26 hat diese Bestimmungen in correcter Weise aufgenommen.

Indem ich mir mit Vorstehendem erlaubt habe, die Grundzüge einer kurzen Erwägung zu unterziehen, die der verfassungsmäßigen Berathung des h. Reichsrathes nun unterzogen werden dürften, habe ich nur die Ehre noch beizufügen, daß es die Absicht der Regierung ist, sobald diese Grundsätze die verfassungsmäßige Zustimmung und Genehmigung erhalten haben werden, sofort an den Entwurf der Gemeinde-Ordnung für die einzelnen Königreiche und Länder zu gehen und dadurch zu ermöglichen, daß den einzuberufenden Landtagen dieses Gemeindegesetz als Regierungsvorlage unterbreitet werde. Indem ich Sie daher einlade, meine Herren, sobald als möglich an die Berathung dieses wichtigen Gegenstandes zu gehen, glaube ich gewiß einem allgemeinen Gefühle Ausdruck zu geben, wenn ich mit dem Ausspruche schließe, daß die einzelnen Herren, die in den Ausschuß gewählt worden sind, um sich der Prüfung dieses wichtigen Operates zu unterziehen, und der versammelte Reichsrath, welcher eine befriedigende Lösung desselben bewirkt hat, sich unbezweifelt das Anrecht erworben haben werden, zum Ausbaue unserer Verfassung mächtig beigetragen zu haben. (Lebhaftes Bravo.)

Der Schluß der Sitzung ist bereits mitgetheilt. Nächste Sitzung am 19. d. M.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 18. Juni. Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Verfasser des in deutscher und ungarischer Sprache herausgegebenen „Posthandbuches“, Herrn M. Johann Heinzel, die Allerhöchste Anerkennung allergnädigst auszudrücken geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem hiesigen katholischen Gesellenvereine einen Unterstützungsbeitrag von 100 fl. allergnädigst zu bewilligen geruht.

Se. Maj. der Kaiser traf Sonntags halb ein Uhr aus Laxenburg hier ein. Sämmtliche HH. Minister waren bereits früher telegraphisch zu einer Conferenz beschieden worden, welche bis gegen halb 5 Uhr Nachmittags dauerte. Gestern geruhten Se. Maj. der Kaiser nahe an 80 Personen Audienz zu ertheilen, unter diesen befanden sich eine größere Anzahl Polen und galizische Reichsräthe. Um 1 Uhr waren die HH. Minister neuerdings zu einer Conferenz bei Sr. Maj. beschieden.

Ihre Majestäten der Kaiser Ferdinand und die Kaiserin Maria Anna haben für die Abgebrannten der Stadt Raudnitz 300 fl. gnädigst zu spenden geruht.

Se. Maj. der König Ludwig von Baiern haben im Verlaufe der letzten Woche in Begleitung Ihrer k. Hoh. der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Hildegarde und Ihrer k. Hoh. der Herzogin von Modena die Votivkirche besucht und den Bau, sowie das Modell einer längeren und aufmerksamen Betrachtung in einer Weise gewürdigt, die gleich ehrenvoll für die Künstler wie aufmunternd für die arbeitenden Kräfte war. Gestern um 11 Uhr wurde Se. Majestät in der k. k. Akademie der bildenden Künste erwartet.

Die „Auth. Corr.“ will wissen, die Wahl des Dr. Zelinka zum Bürgermeister soll noch vorgestern dem Monarchen zur Bestätigung vorgelegt worden sein. Am 18. hatten der Finanzminister und der ungarische Hofkanzler eine längere Conferenz miteinander.

Der französische Botschafter Marquis de Moustier begibt sich Ende dieses Monats, dem Vernehmen nach in Familien-Angelegenheiten, auf drei Wochen nach Paris.

Graf v. Montalembert wird in 8 oder 10 Tagen von Pest wieder hier eintreffen.

Am 12. d. Abends 6 Uhr hat der Blitz in das Pfarrhaus zu Laxenburg eingeschlagen und den Rauchfang beschädigt ohne weiteren Schaden anzurichten. Das Pfarrhaus liegt hinter der Kirche am Hauptplatze gegenüber dem von Ihren k. k. Majestäten bewohnten Schlosse. Der erste Schrecken im Orte war groß, die Aufregung legte sich jedoch bald, da sich keine weitere Gefahr zeigte.

In Prag wird der Verein „Arkadia“ über den einstimmig angenommenen Antrag ihres Vice-Präsidenten des Redacteurs Mikovec eine böhmische Alterthums-Ausstellung veranstalten. Die Ausstellung soll eine Auswahl der schönsten Alterthumswerke Böhmens von den ältesten Zeiten bis in das Cinquecento umfassen.

Der Guß des Maria Theresia-Monuments in Fernkorns Atelier wird in den letzten Tagen dieses Monats stattfinden.

Das Oberhaus des ungarischen Landtages hielt am 15. d. M. die vierte seiner seit Monat April ausgesetzten Sitzungen. In besonderem Schreiben entschuldigen der Patriarch Rajačić und Bischof Kengyelacz ihr Ausbleiben vom Landtag. Gegen Schluß der Sitzung erschien Graf Béla Keglevich, der Schriftführer des Unterhauses, um die von den Repräsentanten angenommene Adresse auf den Tisch des Präsidenten niederzulegen. Dieselbe wird vorgelesen und der Präsident verkündet, daß die Debatte darüber am 17. beginnen werde. Nach der Zahl der zur Adreßdebatte eingeschriebenen Redner zu schließen, dürfte, wie der „P. Ll.“ bemerkt, die Debatte in kaum einem oder zwei Tagen geschlossen werden.

Die königlich ungarische Statthalterei hat in einem Erlasse an die Gemeinde der Stadt Pest die Bestimmungen wegen Einsetzung eines Landes-Centralcomité's kundgegeben, welche die entsprechende Vertretung und Betheiligung Ungarns bei der im künftigen Jahre in London stattfindenden allgemeinen Industrie- und Kunstausstellung durchzuführen und zu diesem Behufe mit den Londoner Weltausstellungs-Commissären in unmittelbare Berührung zu treten hat.

Mehre ungarische Magnaten, die als Verwandte und als persönliche Freunde Teleki's ihm näher gestanden, dementiren im „Pester Lloyd“ die Angabe der „Augsb. Allgem. Ztg.“ in der zur Erklärung des Todes Ladislaus Teleki's von einem Briefwechsel zwischen ihm und dem Kaiser Napoleon gesprochen wird, wodurch er sein, bei Gelegenheit seiner Freilassung gegebenes Ehrenwort gebrochen haben soll — auf das schärfste.

In der Sitzung der lombardisch-venetianischen Central-Congregation vom 31. Mai wurde der Beschluß gefaßt, die verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten der Stadt Vicenza einer Reorganisation im Sinne des Planes zu unterziehen, den Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand Max seiner Zeit für die gleichartigen Institute Venedigs entworfen haben.

Eine Mantuaner Correspondenz des „Oss. Triestino“ dementirt die von mehreren italienischen Blättern vor kurzem gebrachte Meldung, daß eine modenesische Deputation dem König Victor Emanuel im Namen der Bevölkerung von Modena einen Ehrendegen überbracht habe, auf's Entschiedenste mit dem Bemerken, daß die genannte Bevölkerung der ganzen Sache völlig fremd sei, und man den Degen auf Kosten der piemontesischen Regierung angeschafft habe und daß er durch Individuen überreicht worden sei, die nie anständen, sich zu allem Beliebigen herzugeben.

Deutschland.

Der Herzog von Braunschweig ist am 16ten früh mit großem Gefolge mit dem Berliner Schnellzuge in Breslau eingetroffen. Dem Vernehmen nach wird sich Se. Hoheit in der nächsten Woche nach Wien begeben.

In Köln wird zur Erinnerung an die Schlacht von Waterloo am 18. Juni eine großartige Feier vorbereitet. Es soll zum Besten der hilfsbedürftigen Soldaten aus den Kriegen der Jahre 1813, 1814 und 1815 im dortigen zoologischen Garten ein Volksfest stattfinden. Im leitenden Comité finden sich die ersten Namen Kölns.

Der abgetretene baierische Kriegsminister, Generallieutenant von Lüder, ist als Feldzeugmeister in den Ruhestand versetzt worden.

Das Concordat in Württemberg ist aufgehoben. In der Concordatsangelegenheit ist ein königliches Rescript an die Kammer eingegangen. Wir theilen daraus folgende Stelle mit: „Da die Convention ihrer Form nach als ein Ganzes verabredet worden ist; da, was deren Inhalt betrifft, die Bestimmung der Convention, welche der Gesetzgebung anheimfallen, und in welche Wir ausdrücklich nur mit dem Vorbehalt und unter der Bedingung der ständischen Zustimmung eingewilligt haben, weitaus die wichtigsten sind; da eben deshalb ohne gleichzeitige gesetzliche Regelung der Punkte, auf welche diese Bestimmungen sich beziehen, die vorliegende Angelegenheit überhaupt in befriedigender Weise nicht zu ordnen ist: so müssen Wir, nachdem

die Kammer der Abgeordneten so entschieden ausgesprochen hat, daß sie auf keine Ausführung einer bindenden Uebereinkunft mit der römischen Curie über an sie gelangende Gesetzvorlagen eingehen werde, den abgeschlossenen Vertrag als solchen überhaupt als gescheitert betrachten und können demselben daher auch Unsererseits eine rechtliche Verbindlichkeit nicht mehr zuerkennen.

Schweiz.

Das schweizerische Budget von 1862, das der Bundesrath soeben aufgestellt hat, zeigt 19.312,000 Fr. Einnahmen und 18.280,000 Fr. Ausgaben, mithin einen Einnahme-Ueberschuß von 1.032,000 Fr.

Frankreich.

Paris, 15. Juni. Blanqui ist gestern wieder einmal zu vier Jahren Gefängniß, 500 Fr. Geldbuße und Verlust der bürgerlichen Rechte auf fünf Jahre verurtheilt worden, die Frau Fremeaux und Senique jedes zu einem Jahre Gefängniß und 100 Fr., Chaumette zu sechs Monaten und 100 Fr.; diese drei jede zum Verlust der bürgerlichen Rechte auf zwei Jahre; Fremeaux und Vosgin wurden freigesprochen. August Blanqui ist aus Nizza gebürtig und jetzt 56 Jahre alt. Er war in Folge der Amnestie vom 16. August 1859 aus dem Gefängnisse von Corte freigelassen, im October wieder in Paris erschienen und hatte, wie der Anklage-Act nachwies, sofort wieder seine frühere Thätigkeit begonnen, nämlich geheime Gesellschaften zu gründen, und zu dem Zwecke mit einem schweizer Passe Reisen nach England, Belgien und der Schweiz unternommen. In Belgien traf er mit Frau Fremeaux, die er als Republikanerin von 1848 kannte, zusammen und zog dieselbe im August 1860 nach Paris herüber. Bei ihr und Blanqui's Schwester, Witwe Antoine, machte die Polizei die ersten Haussuchungen, die zur Beschlagnahme zahlreicher Adressen, Manuscripte, Druckabklatsche und 9203 adressirter „demokratischer Enveloppen" führte. Bei dem Bildhauer Senique und dem Schriftsetzer Chaumette fand man socialistische Schriften u. s. w. Am 4. März wurde Frau Fremeaux verhaftet, am 10. Blanqui. Dieser läugnete das Bestehen einer geheimen Gesellschaft und wollte mit den Mitangeklagten nur in ganz gewöhnlichem gesellschaftlichem Verkehre gestanden haben. Heute haben die Generalraths-Wahlen in ganz Frankreich begonnen. Die siamesischen Abgesandten treffen diesen Abend in Paris ein. Marquis Lavalette kommt nach Vichy, wo auch Herzog Grammont und noch andere diplomatische Notabilitäten sich um den Kaiser schaaren werden. — Einer der Söhne Bey's von Tunis wird hier eintreffen. Er soll als „Externe" die Vorlesungen der Militärschule besuchen. — Wie es heißt, hätte Marschall Pelissier sich dahin ausgesprochen, daß zwei Deputirte in den gesetzgebenden Körper gewählt würden, um daselbst die Interessen der Colonie zu vertreten. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um zwei höhere Officiere. — Herr Edmond About hat sein Sendschreiben an Herrn Keller erlassen, in welchem er mit diesem in seiner bekannten spöttelnden Weise anbindet. — Das Gerücht ist heute hier verbreitet, daß der Moniteur morgen die officielle Anerkennung des Königreichs Italien Seitens Frankreichs bringen werde. Graf Vimercati, der in der Anerkennungs-Angelegenheit hier anwesend ist, reis't morgen nach Turin zurück. — Das pariser Zuchtpolicei-Gericht hat jetzt in der Affaire des der Betrügerei, des Mißbrauchs des Vertrauens und des Wuchers angeklagten Abbé Clergeau sein Urtheil gefällt. Das Gericht erkannte dahin, daß sich Clergeau nur des letzteren Vergehens schuldig gemacht, und verurtheilte ihn deßhalb zu einem Monat Gefängniß und 25,000 Fr. Geldstrafe. Seine beiden Mitschuldigen wurden freigesprochen. — Der Prinz und die Prinzessin Napoleon befanden sich den letzten Nachrichten zufolge in Tunis und wurden am 17. d. Mts. in Algier erwartet.

Aus der letzten Budgetdiscussion (Ministerium der öffentlichen Arbeiten) sind die Klagen des Herrn Kolb Bernard über den Nachtheil, den das unumschränkte Recht der Regierung, Handelsverträge abzuschließen, der nationalen Industrie zufüge, zu erwähnen. Ebenso die lebhaften Beschwerden über die durch den belgischen Handelsvertrag oktroyirte Herabsetzung des Ausfuhrzolls auf Lumpen, wodurch alle Erwartungen des Landes zuwider dem englischen Interesse auf indirectem Wege alle mögliche Unterstützung zu Theil geworden sei.

Großbritannien

London, 15. Juni. Der Herzog von Cambridge begab sich heute Morgens nach dem Lager von Aldershot, um die nach Canada bestimmten Truppen zu mustern. Der hier beglaubigte Gesandte des Königs von Italien, Marquis d'Azeglio, der auf die Nachricht vom Tode Cavour's nach Paris und Turin gereis't war, ist wieder hier und verbleibt auf seinem hiesigen Posten.

Bei dem Wettrennen von Ascot am 13. d., dem fashionabelsten des Landes war, — zum ersten Male seit vielen Jahren — die Königin nicht anwesend. Das Wettrennen selbst war zahlreicher besucht als seit lange der Fall gewesen. Den ersten Preis trug der Renner Normanby davon, derselbe der im vorigen Jahre beim Derby-Rennen Sieger gewesen war.

Die Motive des bereits gemeldeten Erkenntnisses des britischen Obergerichtes im Kossuthnotenprozeß beseitigen die Frage, ob die Kossuthnoten zum Behelf einer Empörung in Ungarn dienen sollten, als außer der Zuständigkeit des Gerichtshofs liegend. Sie begründen das Urtheil vielmehr durch den Rechtssatz, daß Se. Maj. Franz Joseph, König von Ungarn als solcher das Königreich Ungarn und alle seine Unterthanen legal repräsentirt; daß die Einführung falscher oder unechter Noten (spurious notes) die bestehenden gesetzlich in Umlauf befindlichen Noten in ihrem Werthe benachtheiligen, somit das Eigenthumsrecht der Inhaber der gesetzlichen Banknoten verletzen würde; daß somit Se. Maj. der König Franz Joseph von Ungarn welcher in seiner Person die Gesammtheit des ungarischen Königreichs und der Unterthanen der ungarischen Krone repräsentire, berechtigt sei, die Unterdrückung und Vernichtung unechter ungarischer Noten zu verlangen, und die britischen Gerichte diesem Verlangen rechtliche Folge zu geben verpflichtet seien.

Im Oberhause ergriff am 13. d. M. der Graf Hartwick das Wort, um den Admiral Elliott gegen die neulichen Aeußerungen des Herzogs von Somerset zu vertheidigen. Der edle Herzog habe dem tapferen Admiral den Vorwurf gemacht, daß er in den französischen Bauwerften die Rolle eines Spions gespielt. Allein der tapfere Admiral besuchte die französischen Werften öffentlich und unter den gewöhnlichen Bedingungen, und es sei etwas Alltägliches, daß Armee- und Flottenofficiere ihren Freunden die Resultate der unter solchen Umständen gemachten Beobachtungen mittheilten. Der Herzog von Newcastle erwidert, der erste Lord der Admiralität (Herzog von Sommerset) sei in Dienstangelegenheiten abwesend. Er (Newcastle) selbst glaube, daß man es in Frankreich übel nahm, daß Admiral Elliott seine Informationen der Oeffentlichkeit übergab, anstatt sich mit Mittheilung derselben an die englische Regierung zu begnügen.

Der Verein zur Unterstützung nothleidender Ausländer, der hier vor 55 Jahren gegründet wurde und sich der Unterstützung vieler Monarchen des Auslandes zu erfreuen hat, veranstaltete am 12. d. sein übliches Jahres-Festessen, und Lord Ebury führte den Vorsitz. In seinem Toaste auf die fremden Monarchen und Regierungen, die dem Vereine ihr Wohlwollen angedeihen lassen, erwähnte er den verstorbenen König von Preußen als einen der freundlichsten Gönner des Vereins und theilte gleichzeitig mit, daß der jetzige König denselben Jahres-Beitrag, wie sein hochseliger Bruder, zugesagt habe. Von den Gesandten war außer dem schwedischen keiner beim Banket anwesend. Gezeichnet wurden 2100 L., und werden weitere Geld-Sammlungen veranstaltet werden müssen, da die Vereinscasse im verflossenen Jahre ungewöhnlich stark in Anspruch genommen worden war.

Italien.

In der Sitzung des 11. beschloß die Kammer, außer Aufstellung einer Marmorbüste Cavour's in ihrem Sitzungslocale auch eine Ausgabe seiner sämmtlichen Reden veranstalten zu lassen.

Es heißt, Nigra werde vom ersten Wahl-Collegium Turins als Candidat für den durch den Tod Cavour's erledigten Sitz in der Deputirten-Kammer aufgestellt werden. In der Wahl seines bevorzugten Schülers wollen die Turiner dem Andenken ihres unvergeßlichen Vertreters eine Huldigung darbringen.

In der Sitzung des Turiner Senats vom 13. d. fand die Verhandlung über das vom Minister Cassinis vorgelegte und von der Deputirtenkammer modificirte Gesetz bezüglich der Auflösung des Feudalbandes in der Lombardei statt. Es wurde folgender Artikel votirt: Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes sind alle in der Lombardei noch bestehenden Feudalbande über Güter jeder Art abgeschafft, eingeschlossen die durch die Schenkungen der Fürsten entstandenen Bande.

Die Unita Italiana wurde wegen eines von G. Mazzini unterzeichneten Artikels über die wahrscheinliche Abtretung Sardiniens an Frankreich mit Beschlag belegt. Das Protocoll erklärt, daß der Artikel eine Aufforderung zu strafbaren Versuchen enthält. — Mustapha Pascha ist am 11. Juni in Genua eingetroffen und sofort nach Turin abgereist.

Garibaldi hat an die Marquise Anna Trivulzio Pallavicini einen offenen Brief gerichtet, worin er sie auffordert, ihren ganzen Einfluß aufzubieten, damit in allen Städten Italiens Damen-Comite's gebildet werden, welche sich verpflichten, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel aufzubieten, um auf die materielle und moralische Hebung der ärmeren Volksclassen hinzuarbeiten.

Die Republik Honduras läßt sich in Rom seit voriger Woche durch den bevollmächtigten Minister Hrn. Gutierrez vertreten; früher hielt sie keinen Gesandten. Der spanische Gesandte Miraflores ist auf unbestimmte Zeit nach Madrid gereis't und dürfte nicht wieder in seine Stellung treten. Statt seiner ist Hr. Cav. Gherardo de Suza jetzt Internuncius. Wegen seiner „Theilnahme an der gegen die Regierung fortwährend betriebenen geheimen und offenen feindlichen Agitation" ist der Herzog von Fiano, ein Schwiegersohn des Fürsten Piombino, exilirt. Er verließ am 9. Stadt und Land. Die päpstliche Residenz im Vatican erhielt eine prachtvolle Verschönerung. Sie besteht in einem von oben erhellten überdeckten Gange, an der Stelle der alten, zum Cortile des päpstlichen Palastes hinauf führenden unbequemen Candanata aus Ziegelsteinen. Der Gang ist, wie gesagt, ein architektonisches Prachtstück aus dem schönsten Gestein, das in jedem Saal eines Marmor-Palastes noch glänzen würde.

Griechenland.

Der griechischen Kammer wurde ein Gesetzvorschlag vorgelegt, vermöge dessen der am 9. Dezember 1850 zwischen Griechenland und Oesterreich abgeschlossene Postvertrag, sowie auch der mit der österreichischen Lloydgesellschaft abgeschlossene Vertrag vom 8. Dezember 1850 verlängert werden soll, mit der Bedingniß, daß auch die Schiffe der griechischen Dampfschifffahrtsgesellschaft, sobald sie regelmäßigen Postdienst beginnen, sich derselben Vorrechte in Oesterreichischen Häfen zu erfreuen haben sollen, wie heute die Lloyddampfer in Griechenland. Der Regierung wird das Recht vindicirt, noch sechs weitere Monate diese Verträge festzuhalten.

„Ost und West" hat mit zwei Artikeln aus Athen überrascht, an denen es der „Wien. Z." zunächst auffällt, daß sie um neun Tage auseinander sind, denn der erste datirt vom 30. v. M., der zweite vom 8. d. Der ältere rekapitulirt die am 28. v. M. vorgenommenen Verhaftungen, führt die Namen der Verhafteten sowohl als der internirten Offiziere auf und will aus dem Umstande, daß mehrere von ihnen berühmten und hochgestellten Familien angehören, den Schluß ziehen, daß dieselben nicht von persönlichem Interesse getrieben sein könnten, — eine unzweifelhaft eigenthümliche Folgerung. Was dann weiter an Vorsichtsmaßregeln getroffen wurde und überhaupt „die ganze Sache" hat für den athenischen Berichterstatter einen „komischen Anstrich," indem — er weiß dies schon zwei Tage nach der Vornahme der Verhaftungen — gar kein Komplot entdeckt worden sei und ein solches auch niemals bestanden habe. Gleichwohl stellt er dem Schicksale der griechischen Regierung eine düstere Prophezeihung, die zugleich eine so gewagte ist, daß er sich wohl hätte besinnen sollen, sie niederzuschreiben, und am Schlusse verwandelt sich ihm der „komische Anstrich" in eine „bedenkliche Lage." In dem zweiten, jüngeren Artikel wird der Befehlshaber angeführt, in welchem es u. a. mit Berufung auf die „Regierungszeitung" heißt: daß sie sich verschworen hätten, im Laufe des Monats Mai die bestehende Ordnung der Dinge durch Gewalt umzustoßen, und die dem ersten Artikel, bemerkt die Wien. Ztg. weiter, schnurgerade entgesetzte Ansicht ausgesprochen wird: „daß zu den Verhaftungen allerdings sehr triftige Gründe Veranlassung gaben," wobei der Berichterstatter blos dafür hält, daß die gerichtlichen Beweise fehlen werden, um eine Verschwörung zu constatiren. Zwei ungleichere Brüder hat es noch nicht gegeben als diese beiden, unmittelbar an einander gereihten Artikel, von denen entweder der eine oder der andere zu viel ist. Wir wissen nicht, ob „Ost und West," indem es gleichwohl beide gab, dem ersten den Vortheil des ersten Eindruckes oder dem zweiten die Rechtswohlthat des letzten Wortes verschaffen wollte.

Rußland.

Das „Journal de St. Petersb." enthält wieder einen officiellen Warschauer Bericht über die unruhigen Auftritte am 30. Mai. In der Einleitung werden neuerdings die Anstrengungen erwähnt, welche einige Leiter machen, um die Agitation in den Massen zu erhalten, und es scheint also, daß in St. Petersburg an einen revolutionären Charakter der Bewegung immer entschiedener geglaubt wird. Hingegen liegen, sagt die „W. Z." weiter, keine näheren Anzeichen vor, welche auf eine Bestätigung des telegraphisch gemeldeten und von der „Schles. Z." jetzt wiederholten Gerüchts eines bevorstehenden Belagerungszustandes in Warschau hindeuten könnten. Gleichwohl wäre, wie aus einem neuesten Berichte der „N. Preuß. Z." zu entnehmen, die Stimmung in Warschau eine sehr dumpfe und die Ahnung einer abermaligen Katastrophe läge nahe. Auch in der evangelischen Kirche kamen Demonstrationen vor; desgleichen wiederholten sich die Insulten gegen Soldaten, und die abenteuerlichsten Gerüchte wurden ausgesprengt und unterhalten.

Wie aus dem Königreich Polen, der „Wien. Z." zufolge, berichtet wird, hat in Kalisch die Agitationspartei am 10. d. M. wieder einen Putsch versucht, indem man einem unliebsamen Beamten eine Katzenmusik brachte. Diejenigen Anstifter jedoch, welche sich nicht zu rechter Zeit flüchteten, wurden verhaftet, auf die Wache gebracht, sofort abgestraft und dann nach Hause geschickt. Die Bauernunruhen haben überall aufgehört, und die Executionstruppen kehren jetzt nach und nach zurück; nur in einigen Ortschaften Lithauens hat in letzterer Zeit das Militär noch einschreiten müssen. Das Verfahren der Regierung durch umhergeschickte Emissäre die Bauern begütigen und zur richtigen Einsicht bringen zu lassen hat die gewünschten Früchte getragen, denn letztere haben sich durchweg bereit erklärt, die Robotdienste noch bis zum 1. Oktober d. J., dem Schlußtermin der Ablösungsregulirung, fortzuleisten. Die Edelleute zeigen sich auch jetzt weniger renitent. Unter solchen Umständen hofft man, daß die neuen Agrargesetze ohne Störung der öffentlichen Ruhe ins Leben treten werden.

Zur Tagesgeschichte.

** Die Akademie der Wissenschaften in Wien hat den Preis für die bei Gelegenheit des Schillerjubiläums gestellte Aufgabe „Ueber Schiller in seinem Verhältnisse zur Wissenschaft" dem Professor am Theresianum Karl Tomaschek zugesprochen.

** Einer der fruchtbarsten deutschen Schriftsteller, Karl Gottlieb Prätzel, ist in Hamburg am 13. d. Mts. gestorben. Er war geboren zu Halbau in Schlesien am 2. April 1786 und hatte vor vier Jahren den fünfzigsten Jahrestag seines Aufenthaltes in Hamburg gefeiert.

** Die Borsig'sche Maschinenbau-Anstalt in Potsdam soll gegenwärtig Bestellungen auf Locomotiven 2c. im Betrage bis zu einer Million haben.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 19. Juni.

* Am Sonntag wurde der neue Schützen-König, Herr Bogumil Gebhard, eingeführt.

* Herr Wyspiański in Lemberg gibt in photographischen Bildern seine „Gallerie berühmter Polen" heraus. Im Laufe eines Jahres sind 6—7000 seiner Porträts im Lande verkauft worden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Bei der Verlosung der Fürst Esterhazy'schen Loose fiel der Haupttreffer mit 42.000 fl. auf Nr. 116.274. Es wurden ferner gezogen: Nr. 62.399 mit 8000 fl., Nr. 11.502 mit 3000 fl., Nr. 61.034 mit 1500 fl., Nr. 20.633 mit 1500 Gulden, Nr. 110.487 mit 500 fl., Nr. 75.636 mit 500 fl., Nr 37.782 mit 400 fl., Nr. 12.284 mit 400 fl.

Paris, 17. Juni. Schluß-Course: 3% Rente 68.—. — 4½perz. 96.90. — Staatsbahn 511. — Cred.-Mob. 706. — Lomb. 497. — Consols mit 90⅜ gemeldet. Die übrigen Kurse wegen Gewitterstörungen nicht eingetroffen.

Wien, 18. Juni. National-Anlehen zu 5% mit Jänner-Coup. 81.60 Geld, 81.70 Waare, mit April-Coup. 80.50 Geld, 80.60 Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 84.80 Geld, 85 — Waare, zu 100 fl. 89.— G. 89.25 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 67 25 G. 67 75 W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 782.— G. 784.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 178.50 G. 178.60 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1967. — G. 1968.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 140 (70%) Einz. 148.75 G. 149.— W. — Wechsel auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 116.50 G. 116.75 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 137.50 G. 138.— W. — K. Münzdukaten 6.57 G. 6.58 W. — Kronen 18.97 G. 19.— W. — Napoleond'ors 11.02 G. 11.04 W. — Russ. Imperiale 11.30 G. 11.32 W. — Vereinsthaler 2.06 G. 2.06½ W. — Silber 137.— G. 137.25 W.

Krakau, 18. Juni. Auf hiesigem Markte stellten sich die Durchschnittspreise folgender Maßen: Für den nieder-österreichischen Metzen Weizen 5 fl. 85 kr. — Korn 4 fl. 80 kr. — Gerste 4 fl. 13 kr. — Hafer 2 fl. 25 kr. — Kukurutz 2 fl. 40 kr. — Kartoffeln 2 fl. 68 kr. — für den Centner Heu 1 fl. 15 kr. — Stroh 85 kr. österr Währ.

Krakauer Cours am 18. Juni. Silber-Rubel Agio fl. poln. 110 verl., fl. poln. 108 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 342 verlangt, 334 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ Thaler 73½ verlangt, 72½ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 137.50 verlangt, 136.50 bez. — Russische Imperials fl. 11.35 verl., 11.15 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 11.10 verlangt, 10.90 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.48 verl 6.38 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.58 verl, 6.48 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100⅙ verl., 99⅔ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 83¼ verl., 82⅔ bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv. - Münze fl. 87⅔ verlangt, 87 bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 68.25 verlangt, 67.25 bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 81.— verlangt, 79.50 bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 70% fl. österr. Währ. 158.— verl., 156.— bez., mit der Einzahlung von 30% fl. österr. Währ. 65.50 verl., 64.50 bezahlt

Lottoziehung in Lemberg am 15. Juni:

74. 77. 90. 73. 57.

Die nächsten Ziehungen am 26. Juni und 6. Juli.

Neueste Nachrichten.

Agram, 17. Juni. In der heutigen Landtagssitzung theilt der Abgeordnete Živković mit, daß in der gestern abgehaltenen geheimen Sitzung beschlossen worden sei, den Banus zu ersuchen, das Protestschreiben des Patriarchen Rajačić dahin zu beantworten, der kroatisch-slawonische Landtag habe die Existenz der serbischen Nation in Kroatien und Slavonien nie geleugnet. Hierauf Generaldebatte über die Frage der Union mit Ungarn, wobei sich mehrere Redner für den Bericht des Central-Ausschusses, andere für einzelne Abänderungen aussprechen. Im Prinzip scheint der Landtag sich für eine bedingte Union aussprechen zu wollen. Die Debatte wird morgen fortgesetzt. Der Beschluß-Entwurf des Central-Ausschusses enthält im wesentlichen Folgendes: „Das dreieinige Königreich erklärt in seinem heutigen Territorial-Umfange, — einschließlich auch seiner virtualen Territorialrechte, — daß zwischen demselben und dem Königreiche Ungarn seit 1848 jeder andere Verband rechtlich aufgehört habe, ausgenommen der, daß Se. Majestät als gemeinschaftlicher König, mit derselben Krone und demselben Krönungsakte gekrönt wird, und daß diesen Königreichen die bis 1847 gebrachten konstitutionellen Staats- und Grundgesetze gemeinschaftlich zustehen. Demungeachtet sei das dreieinige Königreich bereit, nach Maßgabe seiner Vortheile, mit Ungarn in einen näheren staatsrechtlichen Verband zu treten, sobald letzteres dessen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit und sein Real- und Virtual-Territorium unbedingt anerkennt, wonach ein internationaler Vertrag durch beide Landtage mittelst Deputirter von gleicher Anzahl anzubahnen wäre."

Paris, 16. Juni. Graf Vimercati ist gestern mit der Anerkennung des Königreichs Italien nach Turin abgereist. — Der Kaiser wird nach Vichy gehen, wohin sich ebenfalls Lavalette, Barrot, Grammont und Latour d'Auvergne begeben. — Der gesetzgebende Körper ist bis zum 25. d. verlängert. (H. N.)

Paris, 17. Juni. Heute wurde in der Madeleine-Kirche ein Gottesdienst für den Grafen Cavour abgehalten, welchem Persigny, Morny und Thouvenel beiwohnten.

Paris, 17. Juni. Die „Patrie" meldet: Das Ergebniß der stattgefundenen Wahlen für die Generalräthe besteht in Tausend Regierungsanhängern und zwölf Oppositionellen. Der gesetzgebende Körper ist vom 19. bis zum 27. d. vertagt.

London, 16. Juni. Das Reutersche Bureau hat Nachrichten aus Newyork vom 5. Juni. Flüchtige Sklaven kommen fortwährend im Fort Monroe an. Sie werden zu Vertheidigungs-Arbeiten verwandt. Douglas ist gestorben. Der amerikanische Consul in Quebec hat ein Schiff, welches an den Sonderbund verkauft war, mit Beschlag belegen lassen.

Turin, 17. Juni. Die „Opinione" kündigt an, daß die diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und Italien demnächst wieder angeknüpft werden und Marquis de Lavalette Frankreich am Turiner Hofe vertreten werde. In den Abruzzen sammeln sich neuerdings die Aufständischen und ziehen sich gegen Terramo; in Porto und St. Stefano in Sicilien fanden Verhaftungen von Nationalgarden statt. In der Kammer wurde ein Gesetzesantrag auf Aushebung von 24,000 Mann in der Emilia, Umbrien, den Marken und Sicilien eingebracht.

Mailand, 17. Juni. Die heutige „Perseveranza" meldet: Neuesten Turiner Nachrichten zufolge soll General Cugia Kriegsminister werden. In Sicilien wurden viele Aufständische verhaftet. Die „Turiner Zeitung" versichert, daß die Regierung die offizielle Anzeige von der Anerkennung des italienischen Königreichs von Seite Frankreichs im telegraphischen Wege erhalten hat. Vimercati, der Ueberbringer des Anerkennungs-Dokumentes, ist bereits von Paris abgereist.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 18. Juni.

Angekommen sind die Herrn Gutsbesitzer: Wladislaus Dabski, von Polen. Michael Dobrzański, von Jodłowa. Joseph Wojtawski, von Galizien.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Theodor Graf Potocki, nach Karlsbad. Anton Bogoszewski nach Strzelce wielki. Johann Kochanowski, nach Galizien. Maria Żukowicz, nach Szczawnica.

Amtsblatt.

Nr. 5608. **Kundmachung.** (2820. 3)

Von Seite der Tarnower k. k. Kreisbehörde wird kundgemacht, daß die Verpachtung der nachbenannten Gefälle der Stadt Tarnów an nachfolgenden Tagen mittelst öffentlicher Versteigerung in der Tarnower Magistratskanzlei um 9 Uhr Früh abgehalten werden wird.

1. Branntweinpropination mit dem Fiscalpreise von 37,910 fl. 25 kr. ö. W. und 525 fl. ö. W. Pachtschilling für die städtische Niederlage am 3. Juli 1861.
2. Bierpropination Fiscalpreis 24,354 fl. ö. W. am 10. Juli 1861.
3. Methpropination Fiscalpreis 3150 fl. ö. W. am 17. Juli 1861.
4. Markt- und Standgeld Fiscalpreis 2152 fl. 50 kr. ö. W. am 24. Juli 1861.
5. Das städtische Schlachthaus Fiscalpreis 1275 fl. ö. W. am 31. Juli 1861.

Die Verpachtung findet statt für die dreijährige Periode vom 1. November 1861 bis Ende October 1864.

Sollte eine oder die andere obiger Versteigerungen keinen günstigen Erfolg haben, so findet die neuerliche und nöthigen Falles die dritte Licitation desselben Gefälles an den nächstfolgenden Tagen nämlich für die Branntweinpropination am 4. 5. Juli, für die Bierpropination am 11. 12. Juli, für die Methpropination am 18. 19. Juli, für das Mark- und Standgeld am 25. 26. Juli, für das Schlachthaus am 1. 2. August 1861 statt.

Licitationslustige werden eingeladen sich mit dem 10% Vadium versehen, bei den gedachten Versteigerungen einzufinden.

Die Licitationsbedingnisse werden an den bezeichneten Tagen vor der Versteigerung bekannt gemacht, können aber auch vorher beim Magistrate eingesehen werden.

Tarnów, am 1. Juni 1861.

N. 5608. **Obwieszczenie**

C. k. Władza obwodowa Tarnowska podaje niniejszém do powszechnéj wiadomości, że w dniach niżéj wyrażonych przez publiczną licytacyę następujące dochody miasta Tarnowa w dzierżawę wypuszczone będą:

1. Propinacya wódczana cena wywołania 37,910 zła. 25 cent. prócz czynszu w sumie 525 zła. ze składu miejskiego na dzień 3go Lipca 1861.
3. Propinacya piwna cena wywołania 24354 zła. na dzień 10. Lipca 1861.
3. Propinacya miodowa cena wywołania 3150 zła. na dzień 17. Lipca 1861.
4. Targowe i placowe cena wywołania 2152 zła. 50 cent. na dzień 24. Lipca 1861.
5. Miejska rzezalnia (szlachtuz) cena wywołania 1275 zła. na dzień 31. Lipca 1861.

Licytacye odbędą się w ratuszu o godzinie 9. zrana, dzierżawa trwać będzie trzy lata od dnia 1. Listopada 1861 po dzień 31. Października 1864.

Jeżeli jedna z wyż wymienionych licytacyi pomyślnego skutku miećby nie miała, odbędzie się w następujących dniach powtórna lub i trzecia licytacya odpowiedniego dochodu zwłaszcza o propinacyę wódczaną 4. 5. Lipca, o propinacyę piwną 11. 12 Lipca, o propinacyę miodową 18. 19. Lipca, o targowe i placowe 25. 26. Lipca, o rzezalnię 1. 2. Sierpnia 1861.

Ubiegający o dzierżawę zechcą się opatrzeni w 10% wadyum na wyznaczonych terminach zgłaszać.

Warunki licytacyi przed zaczęciem takowéj ogłoszone będą, lecz i przed terminem licytacyi mogą one być przejrzane w tutejszym magistracie.

Tarnów, dnia 1. Czerwca 1861.

Z. 4538. **Kundmachung.** (2840. 2-3)

Zur Verpachtung der Rzeszower städtischen Bier- und Branntwein-Propination für die Zeit vom 1. November 1861 bis dahin 1864 wird der zweite Termin auf den 15. Juli l. J. bestimmt.

Der Fiscalpreis beträgt 30670 fl. 69 kr. ö. W.

Pachtlustige welche die Bedingungen in der Magistratskanzlei einsehen können, werden eingeladen, mit dem 10% Vadium versehen am festgesetzten Termine in der Rzeszower Magistratskanzlei um 9 Uhr Früh zur Licitation erscheinen zu wollen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Rzeszów, am 24. Mai 1861.

N. 215. **Kundmachung.** (2816. 2-3)

Vom Rzeszower k. k. Handelsgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß die in Folge Beschlusses vom 30. August 1860 Z. 4482 protocollirte Geschäfts-Firma: „J. L. Rittermanns-Speditions-Commandite" ob Auflassung dieses Geschäftes in Rzeszów im Handlungsprotocolle gelöscht wurde.

Rzeszów, am 17. Jänner 1861.

N. 35325. **Kundmachung.** (2822. 2-3)

Im Grunde Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 21. November 1860 Z. 30863 ist der Steuer-Ueberwachungs-Rayon Wieliczka mit Erde April l. J. aufgelassen worden

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 1. Juni 1861.

Z. 3503. **Kundmachung.** (2841. 1-3)

Behufs der Verpachtung nachstehender Przeworsker Gefälle, als:

1. Der Bier- und Methpropination auf die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende October 1864.
2. Der Maß- und Waaggelder auf die Periode vom 1. November 1861 bis Ende October 1864.
3. Des 50% Gemeindezuschlages zu Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Getränken auf die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende October 1862.
4. Des 40% Gemeindezuschlages vom Bier auf die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende October 1862, wird die Licitation für die sub 1 und 2 genannten Gefälle am 8. Juli, dann am 29. Juli und im Falle eines ungünstigen Ergebnisses zum drittenmale am 12. August 1861.

Für die sub 3 und 4 genannten Gefälle am 9ten Juli zum erstenmale, am 30. Juli zum zweitenmale und für den Fall eines ungünstigen Ergebnisses am 13. August 1861 zum drittenmale, jedesmal um 9 Uhr Morgens in der Kanzlei des Przeworsker Magistrates abgehalten werden.

Der Ausrufspreis beträgt für das Gefälle sub 1. 2488 fl. 50 kr. ö. W., für das Gefälle sub 2.: 37 fl. 2 kr. ö. W., für das Gefälle sub 3.: 960 fl. ö. W., für das Gefälle sub 4.: 416 fl. ö. W.

Die Pachtbedingnisse können beim Przeworsker Magistrate eingesehen werden. Pachtlustige müssen 10% des Ausrufspreises als Vadium erlegen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Rzeszów, am 3. Mai 1861.

N. 15861. **Kundmachung.** (2823. 2-3)

Laut Erlasses des hohen Staatsministeriums vom 21. Februar 1861 Z. 9917/186 haben Se. k. k. Apostolische Majestät Allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. Daß in Galizien eine mit den Rechten einer öffentlichen Lehranstalt ausgestattete Rabinatschule errichtet, und der Kosten-Aufwand, in so weit solcher nicht aus einheimischen Quellen gedeckt werden könnte, aus dem dermal mit dem katholischen vereinigten israelitischen Schulfonde bestritten werde; ferner

2. daß der israelitische Schulfondsantheil aus dem katholischen Schulfonde mit dem zur Zeit seiner Einverleibung bestandenen Capitalsbetrage in 5% Obligationen im Nominalwerthe ausgeschieden, sofort der Verwendung für israelitische Schul- und Unterrichtszwecke zurückgegeben werden; dann

3. daß von der bisherigen Forderung der Gymnasial- und philosophischen Studien für die Rabinatscandidaten in Galizien abgestanden und sich mit dem Beweise der Bildung, welche das Untergymnasium bietet, begnügt werde.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß die Verhandlung wegen Errichtung der Rabinat-Schule in Lemberg mit dem Bestreben, daß solche mit dem nächsten Studienjahre in das Leben trete, in Angriff genommen wird, ferner, daß die Ausscheidung des israelitischen Schulfondes mit Beginn des Verwaltungsjahres 1862 d. i. mit 1. November 1861 erfolgen werde.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, am 28. Mai 1861.

Obwieszczenie. (2828. 3)

Odnośnie do polecenia Prześwietnego c. k. Sądu krajowego z dnia 27. Maja 1861 w sprawie pana Löbla Glaser przeciw p. Abrahamowi Rothblum o zapłacenie sumy wexlowéj 2000 zła. wraz z przynależytościami odbędzie się na dniu 24. Czerwca b. r. o godzinie 9téj przedpołudniem w składzie towarów bławatnych pod firmą Abrahama Rothblum na Stradomiu pod L. 19 n. przymusowa publiczna sprzedaż towarów bławatnych łokciowych, płócien i innych przedmiotów, na koniec mebli i przedmiotów gospodarskich za gotową zapłatę.

Przedmioty w pierwszym powyższym terminie wyżéj ceny szacunkowéj niesprzedane, niżéj ceny szacunkowéj na dniu 26. Czerwca b. r. sprzedanymi zostaną.

O czém się chęć licytowania mających zawiadamia.

Kraków, dnia 13. Czerwca 1861.

Stefan Muczkowski,
Notaryusz publiczny.

N. 33684. **Kundmachung.** (2821. 3)

Laut Eröffnung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau ist der Steuer-Ueberwachungs-Rayon Rozwadów, Rzeszower Kreises mit 20. Mai 1861 aufgelassen worden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, den 31. Mai 1861.

N. 2427. **Concurskundmachung.** (2801. 3)

Zu besetzen ist bei der k. k. Berg- und Salinen-Directions-Cassa die Cassa-Kontrollorsstelle, in der X. Diäten-Classe, dem Gehalte jährlicher 840 fl. öst. Währ. dem Gratis-Salzbezug vom jährlich 15 Pfd. pr. Familienkopf und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im Betrage von acht Hundert vierzig Gulden österr. Währ.

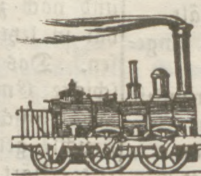
Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der legalen Nachweisung der gründlichen Kenntnisse im Cassa- und Rechnungswesen, der Kenntniß der deutschen und polnischen oder einer anderen slavischen Sprache, der Cautionsfähigkeit und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten dieser k. k. Berg- und Salinen-Direction verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction binnen vier Wochen einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 4. Juni 1861.

Kundmachung

(2809. 2-3)

der kais. königl.  privil. galizische

Carl Ludwig-Bahn.

Die P. T. Herren Besitzer

von Interimsscheinen auf galizischen Carl Ludwig-Bahn-Actien der II. Emission

werden hiermit eingeladen, die Einzahlung der **weiteren 40 Perzent** in der Zeit

vom 1. bis 16. Juli 1861

entweder unmittelbar

in Wien bei der k. k. priv. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe, in Lemberg durch Vermittlung der Filiale dieser Credit-Anstalt, in Krakau bei der Sammlungs-Cassa der galizischen Carl Ludwig-Bahn oder dem Großhandlungshause F. J. Kirchmayer & Sohn

zu leisten, wornach ihnen diese Agenturen gegen Einziehung der Interimscheine die definitiven, mit der Bestätigung **der 70pCt. Einzahlung** versehenen Actien verabfolgen werden.

Bei der Einzahlung dieser 40% wird auch die Zinsen-Ausgleichung bewerkstelligt werden.

Die zur gedachten Einzahlung auf diese Interimsscheine und zur Auswechslung derselben gegen die Actien erforderlichen Consignationen werden bei den genannten Agenturen unentgeltlich verabfolgt.

Bei Einzahlung der 40 Perzent auf die neuen Actien nach dem 16. Juli d. J. werden außer den auf den Actien vom 1. Juli d. J. ab **laufenden Zinsen noch 6pCt. Verzugszinsen** gerechnet werden, und behält sich die Gesellschaft überdies das Recht vor, bei versäumter Frist nach §. 17 der Statuten vorzugehen.

Wien, am 3. Juni 1861.

Der Verwaltungsrath der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 1° Reaum red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
18	2	329 54	+15'3	56	West schwach	Heit. m. Wolken		+4'1	+17'8
	10	29 52	10'8	42	„ „	„ „			
19	6	29 95	9 3	40	„ „	„ „			

Vom Bandwurm heilt in 2 Stunden schmerz- und gefahrlos **Dr. A. Bloch**, Wien, Jägerzeile Nr. 528. Nähere Mittheilung brieflich. Medizin sammt Gebrauchsanweisung versendbar. (2836. 1)

Wiener - Börse - Bericht

vom 17. Juni.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	61.25	61 50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	81.20	81.40
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	68.60	68.80
dtto. „ 4½% für 100 fl.	59.25	59 50
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	115 —	115 50
„ 1854 für 100 fl.	91.25	91 75
„ 1860 für 100 fl.	89.—	89 25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16 50	17.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	89.50	90 50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	87.50	88.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	86 50	87.50
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.50	88.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	97.—	99.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	68 25	69.75
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	68 52	70.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	67.25	67 75
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	65.—	66.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	786.—	788 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	179 60	179 80
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	580 —	582.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1962 —	1964 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM oder 500 Fr.	277.—	277.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	172.75	173.—
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	123 —	123.25
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 160 fl (80%) Einz.	218.—	220.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung	149.—	149 50
mit 60 fl. CM. (30%) Einzahlung	65.—	65.50
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	436 —	437.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	223.—	226 —
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	398 —	402 —
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	380 —	385 —

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. — 6jährig zu 5% für 100 fl.	102.—	102.50
der Nationalbank auf CM. — 10 jährig zu 5% für 100 fl.	97 50	98.—
der Nationalbank auf CM. — verlosbar zu 5% für 100 fl.	91.—	91 25
der Nationalbank auf österr. Währ. — 12 monatlich zu 5% für 100 fl.	99 50	100.—
der Nationalbank auf österr. Währ. — verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.75	87 —
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	82 —	83.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	117 25	117.40
Donau-Dampff.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	101.50	102.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	122.—	123.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36.50	37 —
Esterhazy zu 40 fl. CM	— —	— —
Salm zu 40 „	38 —	38 25
Palffy zu 40 „	37 25	37.75
Clary zu 40 „	35.50	36 —
St. Genois zu 40 „	37 50	38.—
Windischgrätz zu 20 „	22.25	22.50
Waldstein zu 20 „	25 75	26 25
Keglevich zu 10 „	14 75	15.25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	116.—	116 —
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	116.25	116.25
Hamburg, für 100 M. B. 3%	102.25	102 50
London, für 10 Pfd. Sterl, 5%	137 —	137 25
Paris, für 100 Franks 5%	54.25	54.30

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr	Durchschnitts-Cours fl. kr.	Letzter Cours. Geld fl. kr	Letzter Cours. Waare fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6 56	6 55	6 55	6 56
„ vollw. Dukaten	6 56	6 55	6 51	6 55
Krone	— —	— —	18 90	18 95
20Frankstück	10 99	10 97	10 97	10 98
Russische Imperiale	— —	— —	11 24	11 28
Silber	— —	— —	136 50	137 —

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 4. November 1860 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien und Breslau 7 Uhr Früh, 3 Uhr 35 Min.; — nach Warschau 7 Uhr Früh; — nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Min. Früh; — nach Rzeszów 5 Uhr 35 Min. Früh; — nach Przemysl 10 Uhr 30 Min. Früh, 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 7 Uhr 20 M. Früh

von Wien nach Krakau 7 Uhr Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 2 Uhr 6 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 10 Uhr 15 Min. Vormitt., 1 Uhr 48 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends; — nach Trzebinia 7 Uhr 23 Min. Früh, 2 Uhr 33 Minuten Nachmittags.

von Rzeszów nach Krakau 2 Uhr 25 Min. Nachmitt.; — nach Przemysl 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Myslowitz nach Krakau 1 Uhr 15 Min. Nachm.

Ankunft:

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Rzeszów 8 Uhr 40 Min. Abends; — von Przemysl 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abends.

in Rzeszów von Krakau 11 Uhr 51 Min. Vorm.

in Przemysl von Krakau 6 Uhr 48 Minuten Früh, 6 Uhr Nachmittags.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.